

Entschädigungssatzung der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald am xx.xx.xxxx folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 - Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **6,00 €** pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2 - Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf pauschale Fahrtkostenerstattung von **3,00 €** pro Sitzung der Gemeinde Söhrewald.
- (2) Bei sonstigen Dienstfahrten kann bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeindevertretern, ehrenamtlichen Beigeordneten, zu Beratungen der Ausschüsse zugezogenen Vertretern der Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen sowie sachkundigen Einwohnern als Mitglieder einer Kommission wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 €** gewährt.
- (2) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **18,00 €**. Die pauschalisierte Lohnsteuer wird von der Gemeinde gezahlt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Ausschussvorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **18,00 €**.

- (3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4 - Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.
- (3) Die Fraktionen erhalten einmalig pro Jahr einen Betrag von **12,00 €** je Mandatsträger für Fraktionsarbeit.

§ 5 - Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBL.1 S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreise. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Söhrewald vom 08.05.2002 in der Fassung der letzten Änderung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister